



Protokoll über die siebzehnte Sitzung des Ausschusses 2

Anwesende Ausschussmitglieder:

Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek, Vorsitzender
Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin, stellvertretender Vorsitzender
Dr. Matthias Germann (Vertreter für Dr. Herbert Sausgruber)
Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner
Dr. Elfriede Mayerhofer
Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger
Univ.-Ass. Dr. Klaus Poier
Dr. Johannes Schnizer
Dr. Klaus Wejwoda (ständiger Vertreter für Ök.Rat Rudolf Schwarzböck)

Entschuldigt:

Univ.-Prof. Dr. Peter Böhm
Dr. Peter Kostelka

Weitere Teilnehmer:

Mag^a. Andrea Martin (ständige Expertin)
Mag. Ronald Faber (Beobachter für Dr. Peter Kostelka)
Dr. Marlies Meyer (Beobachterin für Dr. Eva Glawischnig)
Alexandra Lucius (Beobachterin für Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol)

Dr. Karl Megner (Mitarbeiter des Büros des Österreich-Konvents)
Dr. Clemens Mayr (Mitarbeiter des Büros des Österreich-Konvents)
Dr. Gert Scherthanner (Mitarbeiter des Büros des Österreich-Konvents)
Brigitte Birkner (Mitarbeiterin des Büros des Österreich-Konvents)

Datum: **5. November 2004**
Beginn: 14.⁰⁰ Uhr
Ende: 18.⁰⁰ Uhr

2 Tischvorlagen:

Dr. *Johannes Schnizer*, Diskussionsvorschlag: Vermögenssubstanzsicherung im Bereich der Elektrizitätsunternehmen

Univ.-Ass. Dr. *Klaus Poier*, Diskussionsvorschlag: Verfassungsbestimmungen im Universitätsbereich

TAGESORDNUNG:

- 1.) Genehmigung des Protokolls der 16. Sitzung vom 12. Oktober 2004
- 2.) Fortsetzung der Diskussion des Experten-Gutachtens von Univ.-Prof. Dr. *Michael Holoubek* und Univ.-Prof. Dr. *Michael Lang* zum Thema Verfassungsregelungen betreffend Vermögenssubstanzsicherung
- 3.) Fortsetzung der Diskussion des Experten-Gutachtens von Univ.-Prof. Dr. *Gabriele Kucsko-Stadlmayer* zum Thema Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht; Diskussion eines Entwurfs von Abs. 1: "*Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre, Kunst und Bildung mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und autonom und können Satzungen erlassen.*"
- 4.) Fortsetzung der Diskussion eines Verfassungsausführungsgesetzes zur Bezügebegrenzung; Textvorschlag von Dr. *Clemens Mayr* (Ermächtigung im B-VG, mit qualifizierter Mehrheit Bezügebegrenzungen im Bundes-, Landes- und Gemeindebereich zu regeln)
- 5.) Fortsetzung der Diskussion zum Thema verfassungsrechtliche Verankerung der Mitgliedschaft Österreichs bei den Vereinten Nationen; Präsentation einer Arbeitsunterlage von Univ.-Prof. Dr. *Theo Öhlinger*; Besprechung der Frage der Notwendigkeit einer Volksabstimmung im Zuge der Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags, der eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zum Inhalt hat
- 6.) Adelsaufhebungsgesetz; Habsburgergesetz; Verbot nationalsozialistischer Wiederbetätigung (Regelung im B-VG und als Trabanten), Fortsetzung der Diskussion
- 7.) Art. 9 Abs. 2 B-VG
 - a) Mitwirkung des Nationalrates, Fortsetzung der Diskussion
 - b) Mitwirkung der Länder; Präsentation einer Arbeitsunterlage von Dr. *Matthias Germann*
- 8.) Art. 50 B-VG – innerstaatliche Genehmigung von Staatsverträgen, die zu ihrer Änderung ermächtigen, Fortsetzung der Diskussion
- 9.) Allfälliges

Der Vorsitzende begrüßt die Teilnehmer und eröffnet die Sitzung.

Er teilt zunächst mit, dass Frau Mag. *Martin* und er hinsichtlich des Problems der Exekution von Erkenntnissen des VfGH gemäß Art. 146 B-VG keinen verfassungsrechtlichen Änderungsbedarf sehen; diese Meinung des Vorsitzenden bleibt unwidersprochen.

Tagesordnungspunkt 1.: Genehmigung des Protokolls der 16. Sitzung vom 12. Oktober 2004

Das Protokoll über die 16. Sitzung des Ausschusses 2 vom 12. Oktober 2004 wird mit der Maßgabe der nachfolgenden Änderungen genehmigt:

- Auf Seite 6 des Protokolls, 4. Absatz, hat der Satz *„Dr. Schnizer kündigt einen weiteren Textvorschlag zum Bereich Universitätsrecht an, der ...“* richtig zu lauten: *„Über den Textvorschlag von Frau Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer (der sich im Wesentlichen auf die Frage der Rechtsbereinigung beschränkt) hinaus sollten nach Meinung einiger Ausschussmitglieder auch noch andere Fragen, wie etwa jene der Beteiligung aller Angehörigen der Universitäten an sämtlichen Organen oder jener der Gebührenfreiheit, in einen neuen Verfassungstext aufgenommen werden. Dr. Schnizer kündigt diesbezüglich einen weiteren Textvorschlag an.“*
- Auf Seite 8 des Protokolls, letzter Absatz (übertitelt mit: *„Zur Kategorie des Verfassungsausführungsgesetzes:“*), werden im ersten Satz die Worte *„im Nationalrat“* gestrichen. Danach wird folgender Satz eingefügt: *„Ob in Einzelfällen Sonderregelungen getroffen werden sollen, ist im jeweiligen Sachzusammenhang zu entscheiden.“*
- Auf Seite 9 des Protokolls, 1. Absatz, hat der folgende (zweite) Satz ersatzlos zu entfallen: *„Die allfällige Einbindung des Bundesrates soll dagegen im jeweiligen Sachzusammenhang normiert werden.“*

Mit der Maßgabe der vorstehend aufgezählten Änderungen wird das Protokoll über die 16. Sitzung des Ausschusses 2 vom 12. Oktober 2004 schließlich genehmigt.

Die Frage eines allfälligen Zustimmungsrechts des Bundesrats bei der Beschlussfassung eines Verfassungsausführungsgesetzes zur Bezügebegrenzung bleibt der späteren Diskussion vorbehalten.

Tagesordnungspunkt 2.: Fortsetzung der Diskussion des Experten-Gutachtens von Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek und Univ.-Prof. Dr. Michael Lang zum Thema Verfassungsregelungen betreffend Vermögenssubstanzsicherung

Der Ausschussvorsitzende fasst die bisherige Diskussion zu dieser Frage dahingehend zusammen, dass gegen den im Gutachten *Holoubek/Lang* erstatteten allgemeinen Formulierungsvorschlag betreffend eine staatlichen Vermögenssubstanzsicherung (Gutachten, S. 10 ff) im Ausschuss von mehreren Seiten Skepsis geäußert worden sei, während sich im Ausschuss eine grundsätzliche Zustimmung für zwei verschiedene verfassungsgesetzliche

Bestimmungen einerseits über die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (Gutachten, S. 5 f) und andererseits über die die Vermögenssubstanz sichernden Verfassungsregelungen des Bundesforstgesetzes 1996 (Gutachten, S. 6 ff) abgezeichnet habe. Dem sollte man nach Meinung des Ausschussvorsitzenden im Endbericht durch eine Formulierung Rechnung tragen, wonach ungeachtet des Umstands, dass einzelne Mitglieder des Ausschusses eine allgemeine Formulierung im Prinzip für wünschenswert halten, eine solche allgemeine Formulierung nicht vollständig ausdiskutiert und nicht abschließend konsentiert werden konnte.

Vereinzelt wird jedoch der Wunsch nach einer solchen allgemeinen Formulierung sowie insbesondere der Wunsch nach Aufnahme der Formulierung als Textvariante im Endbericht geäußert.

2.1. Zur Elektrizitätswirtschaft:

Dr. *Schnizer* legt einen neuen Diskussionsvorschlag zur Vermögenssubstanzsicherung im Bereich der Elektrizitätsunternehmen in Gestalt eines eigenen „*Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden*“ dem Ausschuss vor. Er erläutert dazu, dass der im Gutachten *Holoubek/Lang* erstattete Textvorschlag insofern nicht mehr aktuell sei, als seine Recherchen ergeben hätten, dass es in der Zwischenzeit zu einigen Umbenennungen bzw. Umgründungen gekommen sei. Um einer möglichen Aushöhlung der Verfassungsbestimmungen durch permanent vorgenommene Umgründungen entgegen zu wirken, schlage er vor, den Gegenstand oder den Zweck des Unternehmens in den Firmenwortlaut aufzunehmen. Zweck seines Vorschlags sei letztlich, die Mehrheit der öffentlichen Hand an Unternehmungen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft zu sichern und einen Ausverkauf an das Ausland zu verhindern. Er schlage vor, ein solches Bundesverfassungsgesetz als (dauerhaften) „Trabanten“ einzurichten. Im Übrigen halte er die im Gutachten (S. 5) in Art. 1 Abs. 1 des Entwurfs gewählte Formulierung der Stimmrechtsbeschränkung („*Mit Ausnahme von Gebietskörperschaften und Unternehmungen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 v. H. beteiligt sind, ist das Stimmrecht jedes Aktionärs in der Hauptversammlung mit 5 v. H. des Grundkapitals beschränkt.*“) für änderungsbedürftig.

Gegen den von Dr. *Schnizer* erstatteten Diskussionsvorschlag wird im Verlauf der Diskussion einerseits eingewendet, dass von der Einrichtung eines solchen Bundesverfassungsgesetzes als „Trabant“ bisher nie die Rede gewesen sei, sondern vielmehr immer (so auch im Gutachten *Holoubek/Lang*, S. 5) an die Übernahme in ein Verfassungsbegleitgesetz gedacht gewesen sei. Darüber hinaus sei der erstattete Formulierungsvorschlag zu kasuistisch und könne so die einem ständigen Wandel (durch Umgründungen) unterliegenden Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen niemals vollständig erfassen. Darüber hinaus werfe der Diskussionsvorschlag auch europarechtliche Probleme, insbesondere in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit, auf. Darüber hinaus würden sich auch aus bundesstaatlicher Sicht Probleme insofern ergeben, als sich der Diskussionsvorschlag auch auf Landesgesellschaften beziehe. Schließlich würde die im Diskussionsvorschlag vorgenommene konkrete Nennung aller aktuellen Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen massive (wirtschafts-)politische Widerstände hervorrufen. Im weiteren Verlauf der Diskussion wird alternativ zum Vorschlag von Dr. *Schnizer* einerseits eine allgemeiner formulierte, mehr auf den Unternehmenszweck abstellende Regelung im Verfassungsrang und andererseits eine mehr verfahrensrechtlich orientierte, auf die

Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensanteilen abzielende Regelung vorgeschlagen.

Der Ausschussvorsitzende fasst die Beratungen schließlich dahingehend zusammen, dass die Diskussion drei verschiedene Varianten ergeben habe:

- Eine erste Variante bestehe in der von Dr. *Schnizer* vorgeschlagenen, bloß verbalen Bereinigung in Gestalt des nunmehr vorgelegten Textentwurfs.
- Eine zweite Variante bestehe darin, eine allgemeinere Formulierung im Verfassungsrang zu finden, die sich mehr am Unternehmenszweck orientiert und den Anwendungsbereich auf den schützenswerten Inhalt reduziert; diesbezüglich wird der Ausschussvorsitzende einen Textvorschlag ausarbeiten.
- Eine dritte – verfahrenrechtliche – Variante bestehe schließlich darin, die Veräußerung von Energieunternehmen oder Anteilen daran an eine qualifizierte parlamentarische Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) zu binden.

2.2. Zum Bundesforstegesetz:

Der Ausschussvorsitzende hält fest, dass auf Grund der Diskussion in der vorletzten Sitzung vom 20. September 2004 im Ausschuss im Prinzip eine Einigung auf die verfassungsrechtliche Verankerung der vermögenssubstanzsichernden Regelungen des Bundesforstegesetzes 1996 erzielt worden sei. Fraglich sei jedoch, wo man eine solche Regelung treffe: dafür käme sowohl ein Staatszielkatalog in einem neuen B-VG (beim Staatsziel Umweltschutz) als auch allenfalls eine Präambel in Betracht. Dazu wird die Meinung geäußert, dass auf Grund der Ergebnisse der Diskussion im Ausschuss 1 zwar noch nicht feststehe, ob es einen Staatszielkatalog in der neuen Verfassung geben werde; man ist sich aber weitgehend sicher, dass der Umweltschutz (als Staatsziel) auch in der neuen Verfassung irgendwo verankert sein werde; dort solle man auch die Regelungen über die Bundesforste treffen.

Zu dem von *Holoubek/Lang* erstatteten Textvorschlag wird von einer Seite die Meinung vertreten, dass es dabei im Wesentlichen um drei Elemente gehe:

Einerseits müsse sichergestellt werden, dass die Bundesforste AG auch in Zukunft zu 100% im öffentlichen Eigentum bleibe; andererseits müsse die Nutzung auch in Zukunft im öffentlichen Interesse erfolgen; und schließlich solle das Vetorecht des Bundesministers für Finanzen bei Veräußerungen von Bundesforsten aufgrund einer einfachgesetzlichen Ermächtigung durch einen entsprechenden Beschluss der Bundesregierung ersetzt werden.

Der Ausschussvorsitzende hält zu Abs. 1 des erstatteten Textvorschlags fest, dass von dessen Anwendungsbereich und von der darin verankerten Substanzerhaltungspflicht nur jene Liegenschaften erfasst sein sollen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung in der Verwaltung der Österreichischen Bundesforste AG (für die Republik Österreich) befunden hätten (so auch Gutachten *Holoubek/Lang*, S. 7).

Zu Abs. 4 des Textvorschlags wird darauf hingewiesen, dass dann, wenn eine Liegenschaft neu in den von der Österreichischen Bundesforste AG verwalteten Liegenschaftsbestand aufgenommen werde, ein Fruchtgenussrecht auch entstehen („aufleben“) könne. Da Abs. 4 in der Fassung des Entwurfs lediglich das entschädigungslose Erlöschen des Fruchtgenussrechts regle, liege insoweit eine Lücke vor.

Der Ausschussvorsitzende fasst die Diskussion dahingehend zusammen, dass der Ausschuss überwiegend der Ansicht sei, dass die ersten vier (allenfalls auch nur die ersten drei) Absätze des im Gutachten *Holoubek/Lang* erstatteten Textvorschlags in das neue B-VG aufgenommen werden sollten und lediglich der Abs. 5 als kompetenzrechtliche Bestimmung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Arbeiter- Angestelltenschutzes wegzulassen und in den (neuen) Kompetenzkatalog aufzunehmen sei. Der Ausschussvorsitzende werde eine textliche Adaption des Formulierungsvorschlags von *Holoubek/Lang* – unter Berücksichtigung der in der Diskussion geäußerten Kritik – für den Endbericht vornehmen.

Tagesordnungspunkt 3.: Präsentation und Diskussion des Experten-Gutachtens von Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer zum Thema Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht

Der Ausschussvorsitzende teilt mit, dass der im Zuge der bisherigen Diskussion in wesentlichen konsentiert Abs. 1 des Textvorschlags *Kucsko-Stadlmayer* zum Universitätsrecht auf ausdrücklichen Wunsch der Verfasserin dahingehend ergänzt werden solle, dass er nunmehr laute:

„(1) Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre, Kunst und Bildung mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und autonom und können Satzungen erlassen.“

Dr. *Poier* legt einen Alternativvorschlag für einen Abs. 1 folgenden Wortlauts vor:

„(1) Die staatlichen Universitäten sind Stätten der freien wissenschaftlichen Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehre und Bildung mit dem Recht auf Autonomie. Sie sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und können Satzungen erlassen.“

Die anschließende Diskussion erfolgt auf der Grundlage der beiden vorgelegten Textvorschläge. Das Wort „*staatlichen*“ anstelle von „*öffentlichen*“ wird von mehreren Ausschussmitgliedern als zu diffus in Frage gestellt; eine solche Formulierung würde die Frage aufwerfen, ob bereits in der Vergangenheit vorgenommene Ausgliederungen damit wieder rückgängig gemacht werden sollten. Der Wendung „*Die öffentlichen Universitäten*“ in einem eingeschränkten Wortsinn (im Sinne der derzeit bestehenden 21 Universitäten) wird im Ausschuss überwiegend der Vorzug gegeben. Klarzustellen sei jedoch, dass damit kein freier Zugang zu den Universitäten und insbesondere keine Gebührenfreiheit automatisch verbunden seien. Auch das Wort „*Autonomie*“ anstelle von „*Selbstverwaltung*“ wird im Ausschuss überwiegend abgelehnt. Dagegen wird der Einschub „*Entwicklung und Erschließung der Künste*“ im Prinzip gutgeheißen.

Nach einer äußerst umfassenden und facettenreichen Diskussion besteht im Ausschuss die überwiegende Meinung, dass folgender Abs. 1 als Teil einer generellen Regelung für den Universitätsbereich (adaptierter Vorschlag von Frau Univ.-Prof. Dr. *Gabriele Kucsko-Stadlmayer*) in die neue Verfassung aufgenommen werden sollte:

„(1) Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Bildung sowie der Entwicklung, Erschließung und Lehre der Kunst mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und autonom und können Satzungen erlassen.“

Die Meinung, dass anstelle von „*öffentlichen Universitäten*“ besser von „*staatlichen Universitäten*“ gesprochen werden solle, bleibt vereinzelt.

Tagesordnungspunkt 4.: Fortsetzung der Diskussion eines Verfassungsausführungsgesetzes zur Bezügebegrenzung (auf der Basis des Textvorschlags von Dr. Clemens Mayr)

Der Ausschussvorsitzende hält fest, dass sich bei der letzten Sitzung – aufbauend auf dem von Dr. Mayr erstatteten Textvorschlag und der darüber geführten Diskussion innerhalb des Ausschusses – eine gewisse Präferenz für die nachfolgende adaptierte Textfassung abgezeichnet habe (vgl. Protokoll über die 16. Sitzung vom 12. Oktober 2004, S. 6 f):

„Art. X B-VG

(1) Für öffentliche Funktionäre des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie für Funktionäre von Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, können durch Verfassungsausführungsgesetz Obergrenzen hinsichtlich der Höhe und der Anzahl der Bezüge, Ruhebezüge und Versorgungsbezüge festgelegt werden.

(2) Durch das in Abs. 1 genannte Gesetz können dem Rechnungshof Aufgaben im Zusammenhang mit der Anpassung der darin angeführten Bezüge übertragen werden. Weiters kann der Rechnungshof in diesem Gesetz mit der Erstellung eines Berichts über das durchschnittliche Einkommen der gesamten Bevölkerung beauftragt werden.

(3) In dem in Abs. 1 genannten Gesetz können auch nähere Bestimmungen über die Höhe und die Kontrolle von Bezügen von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Nationalrats, des Bundesrats oder des Europäischen Parlaments gewählt wurden, getroffen sowie ein Organ zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften geschaffen werden.“

Zu Abs. 2 zweiter Satz dieses Entwurfs (Berichtspflicht des Rechnungshofs über das durchschnittliche Einkommen der gesamten Bevölkerung) wird einerseits kritisiert, dass diese Regelung sehr weitgehend sei und zu einer Überforderung des Rechnungshofs führen würde. Andererseits wird festgehalten, dass diese Regelung bereits Inhalt des geltenden § 8 Abs. 4 BezügebegrenzungsBVG sei und lediglich in die neue Bestimmung transformiert werden solle. Hingegen würde der Inhalt des derzeitigen Art. 121 Abs. 4 B-VG (Berichtspflicht des Rechnungshofs über Einkommen über Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sowie aller Beschäftigten von der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Unternehmungen) ausgeklammert bleiben.

Letztlich kann im Ausschuss Einigung erzielt werden, dass die Frage der Berichtspflicht über Einkommen einheitlich, d. h. von einem Ausschuss des Konvents, und zwar vom zuständigen Ausschuss 8, beantwortet werden solle und dass daher der zweite Satz des Abs. 2 des adaptierten Entwurfs von Dr. Mayr ausgeklammert werden solle.

Darüber hinaus wird zu Abs. 1 kritisiert, dass dessen Anwendungsbereich insofern äußerst weitgehend sei, als unter anderem alle Funktionäre von Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, davon erfasst wären. Es sei zwar richtig, dass durch Abs. 1 lediglich eine Ermächtigung formuliert werde, doch hätte eine solche eine erhebliche Signalwirkung. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, den Abs. 1 insoweit auf Funktionäre von Rechtsträgern einzuschränken, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen und die „*im allgemeinen Interesse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art besorgen*“; die letztgenannte Formulierung sei dem Bundesvergabegesetz und den diesem zugrunde liegenden Richtlinien entlehnt, zu denen es auch schon EuGH-Judikatur gibt.

Dem werden jedoch einerseits politische Gründe entgegengehalten und darauf hingewiesen, dass das BezügebegrenzungsBVG seinerzeit das Ergebnis einer Vierparteien-Einigung gewesen sei; dieses sehe freilich einen wesentlich eingeschränkteren persönlichen Anwendungsbereich vor. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass der jetzt vorliegende Entwurf für eine bezügerechtliche Bestimmung lediglich eine Ermächtigung für den einfachen Gesetzgeber sei und als solche als Teil des Übergangsrechts nur Eingang in das Verfassungsbegleitgesetz finden würde und dort nur so lange gelten würde, bis ein entsprechendes Verfassungsausführungsgesetz (Zweidrittelgesetz) erlassen werden würde.

Vorgeschlagen wird auch, anstatt einer allgemeinen Bestimmung, deren Formulierung offenbar Probleme bereite, eine taxative Aufzählung zu formulieren, die sich an jene des § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des derzeitigen BezügebegrenzungsBVG orientieren könne.

Letztlich kommt man im Ausschuss überein, beide Möglichkeiten – also sowohl die Möglichkeit einer allgemeinen, jedoch eingeschränkten Formulierung des Abs. 1 des Entwurfs („Für öffentliche Funktionäre des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie für Funktionäre von Rechtsträgern, die im allgemeinen Interesse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art besorgen und der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, können durch Verfassungsausführungsgesetz Obergrenzen hinsichtlich der Höhe und Anzahl der Bezüge, Ruhebezüge und Versorgungsbezüge festgelegt werden.“) als auch die Möglichkeit einer taxativen Aufzählung in Anlehnung an den geltenden § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 3 BezügebegrenzungsBVG – in den Endbericht aufzunehmen.

Hinsichtlich der Frage des Zustimmungsrechts der Länder zu einem zukünftigen Bezügebegrenzungs-Verfassungsausführungsgesetz ist der überwiegende Teil des Ausschusses – insbesondere aus verfassungspolitischen Gründen – der Meinung, dass es ein solches Zustimmungsrecht der Länder (in Gestalt eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses im Bundesrat) hinsichtlich aller der zukünftigen Regelung unterliegenden Funktionäre (sowohl des Bundes als auch der Länder) geben müsse; dies freilich vorbehaltlich der im Rahmen der weiteren Konventsberatungen erst noch zu treffenden Entscheidung über die zukünftige Konstruktion (Zusammensetzung und Kompetenzen) des Bundesrats. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf den geltenden Art. 44 Abs. 2 B-VG sowie auf den Umstand, dass auch das derzeit gültige BezügebegrenzungsBVG einst vom Bundesrat mit beschlossen worden sei.

Nur vereinzelt wird die Meinung vertreten, dass ein Zustimmungsrecht des Bundesrats nicht notwendig sei. Von einer Seite wird schließlich die gleichsam „mittlere Meinung“ vertreten, dass die Zustimmung des Bundesrats nur hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Ermächtigung, nicht jedoch auf einfachgesetzlicher Ebene hinsichtlich der konkreten Festlegung notwendig sei.

Tagesordnungspunkt 5.: Fortsetzung der Diskussion zum Thema verfassungsrechtliche Verankerung der Mitgliedschaft Österreichs bei den Vereinten Nationen (auf der Grundlage einer Arbeitsunterlage von Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger); Besprechung der Frage der Notwendigkeit einer Volksabstimmung im Zuge der Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags, der eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zum Inhalt hat

Über die Frage der verfassungsrechtlichen Verankerung der Mitgliedschaft Österreichs bei den Vereinten Nationen wird auf der Grundlage des Arbeitspapiers von Univ.-Prof. Dr. *Theo Öhlinger* und der beiden darin präsentierten Textvarianten diskutiert. Nach entsprechender Diskussion ist der Ausschuss der ganz überwiegenden Ansicht, dass folgende adaptierte Fassung der Textvariante 1 in eine zukünftige Verfassung aufgenommen werden solle:

„Österreich ist Mitglied der Vereinten Nationen und unterstützt insbesondere die Ziele der Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit sowie der weltweiten Achtung der Menschenrechte.“

Damit werde klargestellt, dass Österreich schon jetzt Mitglied der Vereinten Nationen sei und auch in Zukunft bleibe und deren Ziele auch in seiner Politik (und nicht nur innerhalb der UNO) unterstütze.

Nur vereinzelt spricht man sich für die 2. Textvariante aus. An dieser wird von mehreren Ausschussmitgliedern insbesondere kritisiert, dass man sich zu – bestehenden und völkerrechtlich vereinbarten – Verpflichtungen nicht „bekennen“ könne.

Zur zweiten von Univ.-Prof. Dr. *Öhlinger* aufgeworfenen Frage, nämlich jener nach der Notwendigkeit einer Volksabstimmung im Zuge der Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags, der eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zum Inhalt habe, wird im Ausschuss überwiegend die Meinung vertreten, dass kein Bedarf für eine zusätzliche positivrechtliche Regelung auf Verfassungsebene bestehe, zumal man ja aufgrund der bisherigen Arbeiten im Ausschuss übereingekommen sei, dass es in Zukunft keine verfassungserzeugenden oder -ändernden Staatsverträge mehr geben solle. Wenn es daher nicht einmal Teiländerungen des B-VG durch Staatsverträge geben solle, dann dürfe es in Zukunft erst recht keine Gesamtänderungen mehr geben.

Etwas anders stelle sich – so die überwiegende Meinung im Ausschuss – die Situation im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft Österreichs in der EU dar; diesbezüglich wird jedoch auf den von Univ.-Prof. Dr. *Öhlinger* konzipierten und im Bericht des Ausschusses 2 vom 9. Juli 2004 enthaltenen (S. 22) Textvorschlag für die verfassungsrechtliche Verankerung der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union hingewiesen; über diesen Textvorschlag hinaus sieht der Ausschuss keinen Bedarf für eine zusätzliche verfassungsrechtliche Regelung. Verwiesen wird schließlich auch auf Art. 140a B-VG, wonach dem VfGH schon derzeit die Kompetenz zur Feststellung der Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen zukomme.

Auf die Frage wird im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Textvorschlags für die Erzeugungsbedingungen von Verfassungsrecht noch zurückzukommen sein.

Tagesordnungspunkt 6.: Adelsaufhebungsgesetz; Habsburgergesetz; Verbot nationalsozialistischer Wiederbetätigung (Regelung im B-VG und als Trabanten); Fortsetzung der Diskussion

Nach eher kurzer Diskussion einigt man sich im Ausschuss darauf, an der schon im Bericht vom 9. Juli 2004 (S. 11) abgegebenen Empfehlung festzuhalten, wonach es außerhalb der eigentlichen Verfassungsurkunde, aber dennoch im Verfassungsrang stehende Regelungen als so genannte „Trabanten“ geben solle, die in der Urkunde selbst – etwa nach Art des derzeitigen Art. 149 Abs. 1 B-VG – taxativ aufgezählt werden sollten. Als solche „Verfassungstrabanten“ schlägt der Ausschuss das Adelsaufhebungsgesetz und das Habsburgergesetz in unveränderter Form vor. Hinsichtlich einer Verankerung des

Wiederbetätigungsverbots besteht im Ausschuss nach wie vor die einhellige Auffassung, dass ein solches auch künftig Bestandteil des formellen Verfassungsrechts sein solle, dass sich aber zur Realisierung dieses Ziels verschiedene Varianten anbieten, über deren Zweckmäßigkeit die Ansichten auseinander gehen (vgl. näher Bericht des Ausschusses 2 vom 9. Juli 2004, S. 11). Über diese schon im Bericht enthaltenen Empfehlungen hinaus will der Ausschuss derzeit keine weiteren Beratungen über dieses Thema führen.

Tagesordnungspunkt 7.: Art. 9 Abs. 2 B-VG:

a) Mitwirkung des Nationalrats, Fortsetzung der Diskussion

b) Mitwirkung der Länder, Präsentation einer Arbeitsunterlage von Dr. Matthias Germann

Zu 7. b):

Eingangs der Diskussion präsentiert Dr. *Germann* seine beiden Textvarianten (Variante 1: neuer Abs. 4 in Art. 10; Variante 2: neue Abs. 4 und 5 in Art. 10) und weist darauf hin, dass einerseits auf Seite 2 seiner Arbeitsunterlage, letzter Absatz, der Klammersausdruck „... (Art. 10 Abs. 4 und 5 B-VG) ...“ gestrichen werden müsse und andererseits auf Seite 3 seines Papiers der letzte Satz wie folgt zu lauten habe: „*Die Übertragung einzelner Hoheitsrechte dürfte in der Regel keine gravierendere Belastung für ein Land bedeuten als sonst die Fremdbestimmung in einer Angelegenheit, die Sache des Landesgesetzgebers ist.*“

In der anschließenden Diskussion wird zur Variante 1 kritisiert, dass diese einen sehr weiten Anwendungsbereich eröffnen und einen sehr „kräftige Föderalisierung“ bedeuten würde. Das hier vorgeschlagene Verfahren sei sehr schwerfällig. Die Hürde, dass der Bund von einer einheitlichen Stellungnahme der Länder nur „aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen“ dürfe, sei eine sehr hohe. Es wird auch die Meinung vertreten, dass der Ausschuss 2 gar kein Mandat für eine solche Verfassungsänderung habe und dass diesbezüglich viel mehr der Ausschuss 5 zuständig sei.

Dem wird jedoch entgegen gehalten, dass die vorgeschlagene Variante 1 zwar nach starken Veränderungen klinge, in Wahrheit aber nur marginale Dinge betreffe. Im Übrigen sei sie systemkonformer als die vorgeschlagene Variante 2, zumal der darin vorgesehene Anwendungsbereich (Übertragung vom Hoheitsrechten der Länder) sehr diffus sei. Auch wenn der Bund aus bestimmten Gründen von der Stellungnahme der Länder abweichen könne, sei jedenfalls aus dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten massiver Widerstand gegen einen solchen Vorschlag zu erwarten.

Einhellig ist man im Ausschuss der Auffassung, dass in beiden vorgeschlagenen Varianten die Wortfolge „zu einem Vorhaben nach Abs. 3“ durch die Worte „zu einem Staatsvertrag“ ersetzt werden solle.

Letztlich hält ein Teil des Ausschusses beide von Dr. *Germann* erstatteten Textvarianten für überflüssig; ein anderer Teil des Ausschusses hält die Varianten für notwendig und spricht sich für die Variante 1 (in der oben besprochenen adaptierten Fassung) aus. Eine Seite spricht sich für die Variante 1, jedoch ergänzt um den in Variante 2 enthaltenen Vorschlag für einen neuen Abs. 5 (Einbeziehung der Landtage), aus.

Tagesordnungspunkt 9.: Allfälliges – Termine

Als Termine für die nächsten (und vorläufig letzten) drei Sitzungen werden folgende festgelegt:

- **18. Sitzung: 12. November 2004, 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
(In dieser Sitzung sollen die aufgrund der Zuweisungen an die anderen Ausschüsse in der Zwischenzeit eingelangten Antworten durchgegangen und beraten werden; insbesondere soll die von Abg. z. NR Dr. *Glawischnig* erstattete Ergänzungsliste durchgegangen werden.)
- **19. Sitzung: 13. November 2004, 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
- **20. Sitzung: 26. November 2004, 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
(Diese Sitzung soll auch der Redaktion des Endberichts des Ausschusses 2 dienen.)

Alle drei Sitzungen sollen im Blauen Salon des VfGH stattfinden.

Der Vorsitzende dankt allen Teilnehmern für deren rege und konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Nächste Sitzung: 12. November, 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Schriftführung: Dr. Karl Megner
Dr. Clemens Mayr
Dr. Gert Scherthanner
Brigitte Birkner

Vorsitzender: Präsident Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek

Anlagen im Originalprotokoll: Anwesenheitsliste, 2 Tischvorlagen